

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Preisnumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Dezember 1887.

N 51.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten; — desgl., betreffend die Bildung landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften Seite 573
 2. **Kloanzwischen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1887 550
 3. **Zoll- und Steuerwesen:** Aenderungen in dem Verzeichnisse derjenigen Wägen, an welchen Lohnpreise für gewisse Waaren notirt werden; — Bestellung eines Stations-Kontrollers; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 581

4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des vierten Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 582
 5. **Kaufmännisches:** Ernennung; — Todesfall; — Equatorial-Erhebung 582
 6. **Wienbahn-Wesen:** Ernennung eines österreichischen Mitgliedes des Reichs-Eisenbahn-Raths 582
 7. **Polizei-Wesen:** Nachweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 583

1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. Dezember 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bau-Anfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben. Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Präsident.